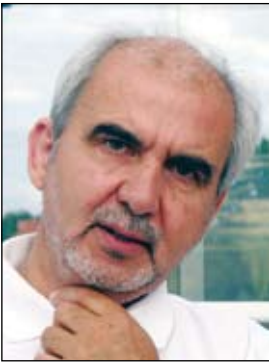


Sonderausgabe Fischereigesetz und Fischereiaufsicht





Liebe Mitglieder, liebe Fischerfreunde!

Anlässlich der Novelle zum Fischereigesetz, die im vergangenen Sommer in Kraft getreten ist, haben wir uns entschieden, eine Sondernummer unserer Fisch.Zeit zu produzieren. Es war uns ein Anliegen, die aktuelle Gesetzeslage darzustellen, was hinsichtlich der Änderungen für die Beaufsichtigung unserer Gewässer (Fischereiaufsicht) besonders bedeutsam ist. Die Fischereiaufsicht wurde natürlich auch in der Vergangenheit gemacht. Aber nachdem sich nach einer Vereidigung - die von den Bezirkshauptmannschaften auch sehr unterschiedlich gehandhabt wurde - niemand mehr gekümmert hat, ob die Aufsichtsfischer einigermaßen auf einem aktuellen Wissensstand sind, ist diese wichtige Funktion in manchen Fällen etwas verwaht; in Fischereikreisen würde man vielleicht sagen „verlandet“.

Die Novelle erinnert daran, dass alle Fischereiberechtigten verpflichtet sind sich um die Beaufsichtigung ihrer Gewässer zu kümmern und regelt, dass Aufsichtsfischer auch über einen gesicherten Wissensstand verfügen müssen. Ich finde, diese Novelle ist ein wichtiger Beitrag zu einer zeitgemäßen Ausübung der Fischerei und zur Kultivierung einer Art von Naturnutzung, die uns am Herzen liegt.

Titelbild: Gert Richter
„Edelkrebs“

Ich darf die Gelegenheit der „Sondernummer“ auch dazu nutzen, mich bei Herrn Josef Melcher, der während der Karenzzeit von Dr. Nicole Prietl die Stellung gehalten hat, für seine beherzte Beratungstätigkeit bedanken. Frau Dr. Prietl ist zurück und wird sich in bewährter Weise wieder um die fachliche Leitung unseres Büros kümmern. Aber auch Josef Melcher kommt uns nicht ganz abhanden; er steht für die Gestaltung unserer Zeitung bzw. für einzelne Projekte im Rahmen der Öffentlichkeitsarbeit (Messe) weiterhin zur Verfügung.

Ich darf auch mit Freude anmerken, dass unser Büro in der Hamerlinggasse täglich (vormittags) besetzt ist und wir auf diese Weise auch die nötige Kontinuität aufbringen können, um die vielen Anliegen und Obliegenheiten der Fischerei in der Steiermark besser zu vertreten.

Ich muss auch eine traurige Meldung machen: Herr DI Johann Bischof, der als Leiter der Tierzucht Abteilung in der Landwirtschaftskammer nicht nur unser „Büronachbar“ war, sondern sich auch sehr engagiert und hilfreich um fischereiliche Anliegen gekümmert hat, ist vergangenen Sommer bei einem tragischen Unfall verstorben. Zuletzt habe ich mich mit ihm im Zusammenhang mit der Novelle zum Fischereigesetz sehr intensiv beraten. Und obwohl er natürlich die Fischerei aus der Sicht der Nahrungsmittelproduktion (Teichwirtschaften, Forellenzucht) gesehen hat, hat er großes Verständnis auch für die Anliegen der Angelfischerei aufgebracht und diese auch sehr engagiert vertreten. Wir haben einen stets freundlichen, sachkundigen Mitstreiter und Büronachbarn verloren. Als solcher wird er in unserer Erinnerung lebendig bleiben.

Ein herzliches Petri Heil!

**Ihr
Fritz Ebensperger**



Ausbildungskurs für Fischereiaufsichtsorgane

Freitag, 28.11.2014, 9-18 Uhr

Forstschule Bruck, Dr. Th. Körnerstraße 44, 8600 Bruck/M.

Kosten: € 100,00

Programm

ab 8.30 Uhr Eintreffen der Teilnehmer

9.00 Begrüßung und Organisatorisches

9:15 DI Dr. Günther Unfer
Fischereiliche Bewirtschaftung von Fließgewässern

Pause

Dr. Uwe Niernberger
Rechtsinformationen für Fischereiaufsichtsorgane

ca. 12.45 Uhr Mittagspause

13.45 Uhr Franz Matzhold
Fischereiordnung und Aufsichtspraxis

Dr. Fritz Ebensperger
Konfliktfeld Fischereiaufsicht

Pause

Josef Melcher
Flusskrebse in der Steiermark

Gert Richter
- *Schäden an Fischereigewässern durch Bautätigkeiten*
- *Maßnahmen zur Schadensminderung*

ca. 18.00 Uhr Ende

Dr. Friedrich Ebensperger, Obmann des Landesfischereiverbandes Steiermark, Psychologe

DI Günther Unfer, Univ. f. Bodenkultur Wien, Fischökologe

Dr. Uwe Niernberger, Rechtsanwalt mit Spezialrichtung Fischerei-, Wasser-, Umwelt- und Jagdrecht

Franz Matzhold, Fischereiaufseher im Bezirk Feldbach

Gert Richter, Sachverständiger Fischereiberechtigter Bezirk Voitsberg

Josef Melcher, Landesfischereiverband Steiermark

Weitere Informationen und Anmeldungen unter: Landesfischereiverband Steiermark, Hamerlinggasse 3,
8010 Graz, Tel 0316/8050-1219, email landesfischereiverband@lk-stmk.at,
www.fischereiverband-steiermark.at.



Wichtige Änderungen im Fischereigesetz

Mit der Überarbeitung des Steiermärkischen Fischereigesetzes haben sich einige Änderungen ergeben. Vor allem in Bezug auf die Fischereiaufsicht, den Fischereikataster und die Elektrofischerei wurden andere rechtliche Rahmenbedingungen geschaffen. Im Folgenden sind die wichtigsten Änderungen festgehalten*.

Das Fischereigesetz hat nun ein Inhaltsverzeichnis und jeder Paragraph eine Überschrift. dadurch werden Übersichtlichkeit und Lesbarkeit deutlich einfacher.

Fischereirecht und Pacht

Fischereirechtseigentümer müssen gegenüber der Behörde einen Nachweis des Fischereirechtes bringen.

Änderungen am Rechtsbestand sind außerdem der Behörde unverzüglich zu melden.

Wer ein Gewässer pachtet, muss nicht nur wie bisher zuvor drei Jahre lang eine gültige Fischerkarte besitzen, sondern braucht auch darüberhinaus zusätzlich über die gesamte Pachtdauer eine gültige Karte.

Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten

Die Verordnung (EG) Nr. 708/2007 des Rates vom 11.6.2007 (über die Verwendung nicht heimischer und gebietsfremder Arten in der Aquakultur) ist im Rahmen des Gesetzes

zu vollziehen. Zuständig für die Bewilligung der Einführung von nicht heimischen und der Umsiedelung von gebietsfremden Arten in der Aquakultur ist die Bezirksverwaltungsbehörde. Beratender Ausschuss ist die BAW in Scharfling.

Ordnungsgemäße Bewirtschaftung und Besatz

Besatzmaßnahmen sind der Behörde zwei Wochen vorab (bisher 4 Wochen) anzuzeigen. Der Besatz mit Wassertieren (auch die Eier, Brut, Setzlinge und Jungtiere), die künstlich genetisch verändert worden sind, insbesondere durch Vervielfachung des Chromosomensatzes und durch Fixierung auf ein Geschlecht oder die durch Kreuzen verschiedener Arten entstanden sind, ist ausnahmslos verboten.

Fischereiaufsicht

Die Änderungen bei der Fischereiaufsicht sind im Detail auf Seite 4 der fisch.zeit beschrieben.

Fischerkarten

Die Fischerprüfung nicht ablegen muss, wer erfolgreich eine einschlägige Berufsausbildung oder eine gleichwertige Ausbildung in der Steiermark, in den anderen Bundesländern oder im Ausland absolviert hat.

Ausübung des Fischfanges

Der Fischfang ist weidgerecht auszuführen. Dies ist dann der Fall, wenn er den fischereikundlichen Erkenntnissen entspricht und unter Verwendung geeigneter Fanggeräte, Fangvorrichtungen und Fangmittel ausgeübt wird. Innerhalb der Schonzeit dürfen geschonte Wassertiere weder gezielt befischt noch entnommen werden.

Elektrofischfang

Die Bewilligungen zum Elektrofischfang werden wie bisher von der Bezirksverwaltungsbehörde erteilt. Die Geräte müssen geprüft und die Handhabung muss von einer fachkundigen Person gewährleistet sein.

Bei akuten Maßnahmen (z.B. Wehrbruch, Dammbbruch, etc.) darf zwar weiterhin auch ohne behördliche Bewilligung gefischt werden, die Maßnahmen müssen jedoch unverzüglich der Bezirksverwaltungsbehörde **und** der Landesregierung mitgeteilt werden.

Elektrobefischungen in behördlichem Auftrag (zB GZÜV-Befischungen, wasserrechtliche Bewilligungsverfahren) sowie Bestandserhebungen zur FFH-Richtlinie etc. brauchen keine behördliche Ausnahmegewilligung, sofern nicht in den letzten 12 Monaten zuvor eine GZÜV-Befischung stattgefunden hat und es inzwischen zu keinen wesentlichen Änderungen im Fischbestand gekommen ist.



**FISHING
FESTIVAL**
Faszination Angeln & Fliegenfischen
7.-8. Feb 15
www.fishing-festival.at  Messe Wels

Der Fischereiberechtigte muss jedoch sieben Tage vorher informiert werden und kann während der Befischung anwesend sein.

Meldepflichten

Fischereiberechtigte, Fischereiaufseher und Inhaber von Fischerkarten sind wie bisher verpflichtet, Krankheiten bei Wassertieren sowie Gewässerunreinigungen und Fischsterben bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen. Dies geschieht in der örtlichen Polizeiinspektion.

Fischereikataster

Der Fischereikataster muss von den Behörden geführt werden. Eingetragen werden folgende Daten:

Das Gewässer mit örtlichen Angaben und Nummerierung, die Eigentümer, die Erwerbsart, die Nutzungsberechtigten (Pächter), Ober-, Unter- und Anlieger, Aufsichtsorgane, der letzte Besatz und die Fischarten.

Darüber hinaus können die Daten aus dem Kataster in einem Informationsverbundsystem der Landesregierung erfasst werden. Ergänzend können im Verbundsystem auch Informationen zu den Fischkarteninhabern (Name, Adresse,...), zu den Fischereibeiratsmitgliedern und den sachverständigen Fischereiberechtigten eingetragen werden.

Öffentlich zugänglich sind davon die Angaben zum Fischwasser mit den örtlichen Angaben und der Nummerierung, zu den Eigentümern, Nutzungsberechtigten, Ober-, An- und Unterliegern sowie zu den Aufsichtsorganen.

Zu keinen Veränderungen kam es u.a. bei folgenden Bereichen

Die erfolgreiche Absolvierung der Fischerprüfung ist nachwievor Voraussetzung, um eine Fischerkarte zu lösen.

Der Fischfang im Rahmen von Wettbewerben ist in fließenden Gewässern generell verboten. In stehenden Gewässern ist er nur dann erlaubt, wenn eine Verwertung der gefangenen Fische erfolgt.

In Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten (und nur dort!) gilt das Fischereigesetz nicht mit Ausnahme von § 4 Abs 2 (Einführung nicht heimischer und Umsiedelung gebietsfremder Arten), § 6 Abs. 5 (Gebietsfremde Wassertiere dürfen aus Teichwirtschaften und Fischzuchtanstalten nicht in Fließgewässer eingebracht werden) sowie § 13 Abs. 2 (Wett- und Preisfischen sind in stehenden Gewässern nur erlaubt, wenn eine Verwertung der gefangenen Fisch erfolgt).

** Dieser Text erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Das gesamte "neue" Fischereigesetz findet sich u.a. auf www.fischereiverband-steiermark.at*



Der jährliche Treffpunkt für alle Fischer und Angler

Die Fischereimesse in Österreich Die Hohe Jagd & Fischerei bietet vom **19. - 22. Februar 2015** im Messezentrum Salzburg alles was das Fischer- und Anglerherz begehrt. Erleben Sie **umfangreiche Ausstellungsthemen** von Fischereiausrüstung über Bekleidung bis hin zu Zubehör und Beratung von Verbänden vor Ort.

Die Highlights 2015:

- **Vielfältiges Rahmenprogramm mit Vorführungen** namhafter Werfer und Binder am Fliegenfischerpool bzw. Raubfischköderbecken
- Interessante Vorträge und Präsentationen von **renommierten Experten der Fischerei-Szene**
- Wissenswertes rund um das Thema **Meeresangeln**
- **Fischerei-Touristik** Tipps für Reisen zu neuen Gewässern
- **NEU: Gastland Island** Alles zum Thema Reisen, Wandern, Fischen und weiteren Outdoor-Erlebnissen des Landes sowie spannende Vorträge.

Die Hohe Jagd & Fischerei
Internationale Messe für Fliegenfischen,
Karpfenfischen, Raubfischfischen
19.-22. Februar 2015
Messezentrum Salzburg
www.fischereimesse.at



Neu: Aus- und Fortbildung der Fischereiaufsichtsorgane

Mit der Überarbeitung des Fischereigesetzes wurden auch die Angelegenheiten der Fischereiaufsicht geändert.

Aufgaben des Fischereiberechtigten

Dieser muss für die Beaufsichtigung des Fischwassers sorgen und ausreichend viele Personen, welche das Gewässer beaufsichtigen, der Bezirksverwaltungsbehörde (in Graz: Magistrat) melden.

Tut er dies trotz Aufforderung der Behörde nicht innerhalb von vier Wochen, so nimmt die Behörde die Bestellung ersatzweise vor, bis der Fischereiberechtigte selbst eine entsprechende Meldung macht. Die Barauslagen der ersatzweise bestellten Fischereiaufseher sind vom Fischereiberechtigten zu ersetzen. Der Fischereiberechtigte kann auch selbst sein Gewässer beaufsichtigen.

Aufgaben und Befugnisse des Fischereiaufsichtsorgans

Die Fischereiaufsicht umfasst u.a. folgende Punkte:

- * Schutz der Wassertiere und des Fischwassers vor unbefugter Ausübung der Fischerei
- * Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen des Fischereigesetzes, der entsprechenden Verordnungen und Erlasse.
- * Abnahme von ungültigen Fischerkarten (auch Gastkarten und Erlaubnisscheinen) und Weitergabe an die Behörde.

Wie wird man Fischereiaufsichtsorgan?

Die Voraussetzungen für die Bestellung sind:

- * Der Fischereiberechtigte stellt einen Antrag bei der Bezirksverwaltungsbehörde
- * Der Kandidat ist im Besitz einer gültigen Fischerkarte oder hat einen Nachweis der fachlichen Eignung zur Ausstellung der Fischerkarte
- * Der Kandidat besucht einen Fischereiaufseherkurs (Ausbildungskurs) oder bringt den Nachweis einer erfolgreichen einschlägigen Berufsausbildung oder einer gleichwertigen Ausbildung.
- * Praktische und theoretische Kenntnisse des Fachgebietes und des Aufgabenbereiches

Die Ausbildungskurse werden vom Landesfischereiverband Steiermark angeboten, dauern 8 Stunden lang und kosten derzeit € 100,00. Der nächste Kurs findet am 28.11.2014 in Bruck/M. statt.

Die Anmeldung dafür erfolgt direkt beim Landesfischereiverband Steiermark.

Die Beeidigung durch die Behörde kann erst nach Vorlage der Teilnahmebestätigung an einem Ausbildungskurs erfolgen.

Darüber hinaus muss das Aufsichtsorgan innerhalb von 5 Jahren zusätzlich eine Fortbildung des Landesfischereiverbandes (oder einer gleichwertigen Ausbildungseinrichtung) im Ausmaß von 4 Stunden absolvieren und die Teilnahmebestätigung der Behörde vorlegen, da ansonsten die Bestellung erlischt. Fortbildungskurse werden ab dem Frühjahr 2015 angeboten.

Die Kosten

Die Kosten für einen Ausbildungskurs betragen maximal € 140,00, für einen Fortbildungskurs maximal € 80,00.

Die Gebühr muss vorab bezahlt werden.

Der Ausbildungskurs am 28.11.2014 kostet € 100,00.

Vorankündigung

Tagung

"Fischereiwirtschaft unter Einfluss von Prädatoren und Naturschutz"

26. und 27.2.2015

Hotel Paradies, Graz

Veranstalter: Österreichischer Verband für Fischereiwirtschaft und Aquakultur, Rennbahngasse 15, 4600 Wels, Näheres unter www.fischereiwirtschaft.oyla.de

Fisch des Jahres 2015 - Die Nase

Die Nase (*Chondrostoma nasus*), eine gesellig lebende Cypriniden-Art, weist einen spindelförmigen, seitlich abgeflachten Körper auf. Wesentliche Merkmale sind die vorragende Schnauze sowie das unterständige, quergestellte Maul mit verhornter Unterlippe und scharfkantigen Rändern. Der Körper weist eine graublaue bis graugrüne Oberseite, silberne Seiten und einen weißen bis gelblichen Bauch auf. Die Flossen sind meist rötlich gefärbt und das Bauchfell der Nase ist schwarz.

Die Nase kann über 50 cm lang und mehr als zwei Kilogramm schwer werden. Die maximale Lebensdauer liegt bei bis zu 20 Jahren. Die Geschlechtsreife wird mit drei bis vier Jahren erreicht. Im Rogner (Weibchen) reifen durchschnittlich 15.000 – 20.000 Eier pro Kilogramm Körpergewicht heran. Als sogenannter Mittelstreckenwanderer führt die Nase ausgedehnte flussaufwärts gerichtete Laichwanderungen bis zu mehreren 100 km durch, um über geeigneten Schotterflächen abzulaichen. Die Fortpflanzung findet innerhalb weniger Tage im Frühling zwischen März und Mai statt. Wichtigste Auslöser dafür stellen die Wassertemperatur, etwa 8°C bis 10°C, sowie der vorherrschende Abfluss des Gewässers, dar. Die Milchner (Männchen) ziehen zuerst in Schwärmen flussaufwärts beziehungsweise wandern in Zuflüsse ein, wo sie in seichten kiesigen Gewässerabschnitten mit starker Strömung auf die Rogner warten. Die paarungsbereiten Weibchen versammeln sich flussauf des Laichplatzes und lassen sich dann einzeln in die Schwärme der Männchen treiben, wo sie ihre klebrigen Eier abgeben, die am Substrat der Gewässersohle haften bleiben und befruchtet werden. Die Entwicklung dauert wiederum in Abhängigkeit der Wassertemperatur nur wenige Tage. Nach der Laichzeit, die für alle Fische eine große Anstrengung und Stress-Situation darstellt, kehren die Fische, sofern ihnen die Möglichkeit gegeben ist, wieder in ihre ursprünglichen Lebensräume flussabwärts zurück.

Nasen bewohnen vorwiegend schnellfließende Gewässer mit schottrigem Untergrund, welche zum überwiegenden Teil der Äschen- (Hyporithral) und Barbenregion (Epipotam-

al) zuzuordnen sind. Die Nahrung dieser bodenorientierten Schwarmfische besteht hauptsächlich aus Algen, die sie von Steinen abweiden und aus Kleintieren, die in diesem Algenbewuchs leben. Charakteristisch und leicht zu identifizieren sind die dabei entstehenden Fraßspuren der Nasen auf Steinen oder Felsen. Die Nase benötigt nicht nur geeignete Laichplätze, sondern wie alle anderen Fischarten auch geeignete Lebensräume für die Larvenentwicklung. Dabei unterscheiden sich die 2 Habitatsprüche von Larven beziehungsweise juvenilen und adulten Tieren wesentlich voneinander. Während der Entwicklung von der Larve zur juvenilen Nase benötigen die Fische wärmere strömungsberuhigte Flachwasserbereiche. Im juvenilen Stadium verlassen die Nasen diese Bereiche und wandern in tiefere Flussabschnitte ab. Juvenile Nasen stellen aber auch eine wichtige Nahrungsquelle für viele Raubfische, wie zum Beispiel den Huchen (*Hucho hucho*) dar.

Der drastische Rückgang der Nasenpopulationen hat somit auch einen negativen Effekt auf die Raubfischpopulationen in unseren Gewässern. In der ersten Hälfte des vorigen Jahrhunderts galt die Nase noch als Massenfisch, der nicht nur für Raubfische eine wertvolle und schier unerschöpfliche Nahrungsquelle darstellte. Hunderttausende Tiere wanderten jedes Jahr die Flüsse flussaufwärts um geeignete Laichplätze aufzusuchen. Mit der fortschreitenden Regulierung der Fließgewässer und vor allem der Errichtung von Querbauwerken und Stauräumen wurden die Lebensbedingungen für diese Fischart massiv eingeschränkt.

Die Erreichbarkeit der flussaufgelegenen Laichgründe sowie die Verfügbarkeit von geeigneten Laichhabitaten (Schotterbänke) wurden vielerorts unterbunden, wodurch die Populationen stark dezimiert wurden oder sogar gänzlich verschwunden sind. Vor allem der Verlust an großräumigen und heterogenen Lebensräumen stellt für die mitteldistanzwandernden Fischarten das größte Gefährdungspotential dar. Es sind die sogenannten Schlüsselhabitate die zum Erhalt von Populationen vieler Fischarten notwendig sind und aktuell nicht mehr zur Verfügung ste-



Bild: Clemens Ratschan (3)

hen. Bei zahlreichen Untersuchungen in unterschiedlichen Gewässern Österreichs zeigte sich, dass die Nase eine der meist bedrohten Fischarten ist. Mit der Wiederherstellung der Durchgängigkeit der Flüsse und der Schaffung von geeigneten Lebensräumen für alle Altersstadien ist zu hoffen, dass sich die Bestände wieder erholen werden und sich diese aus fischökologischer Sicht enorm wichtige Fischart wieder in ihren ursprünglichen Habitaten ausbreiten kann.

DI Klaus Berg, LFV OÖ

VERANSTALTUNGSTERMINE

Ausbildung für Fischereiaufsichtsorgane

28.11.2014, 9-18 Uhr, Forstschule Bruck/M.

www.fischereiverband-steiermark.at

LFI Praxiskurse und Fortbildungen



Der gesunde Fischbestand, 16.01.2015, Steiermarkhof Graz

Fischbe- und verarbeitung, 03.02.2015, Steiermarkhof Graz

Grundlagen des Teichbaues, 24.02.2015, Steiermarkhof Graz

Gewässerökologie und Wasserqualität, 29.05.2015, Köflach

Nähere Informationen und Anmeldung beim LFI Steiermark, 0316/8050-1305

zentrale@lfi-steiermark.at www.lfi.at/stmk

„Der große steirische Frühjahrsputz“ Aktionstag

Samstag, 25. April 2015

www.saubere.steiermark.at

Seminar „Flusskrebse“

Biologie - Ökologie - Bewirtschaftung

12.-14. Juni 2015, Lunz am See, Arge ProFisch, 0676/6361578

WORTANZEIGEN

Zu verpachten:

Forellengewässer an der Laming, ca. 5 km.
Tel: 0664/5013363.

Anglerkurs mit Vorbereitung zur Fischerprüfung:

14. und 21. März 2015, Spofize Werndorf.
Nähere Informationen unter 0676/3413006.

Zu verkaufen:

Salmonidenrevier an der Feistritz, weitgehend naturnah, mit hervorragender Verkehrsanbindung an der sogenannten Silberlochbrücke bei Straßenkilometer 63, 8 der B 72 bis auf Höhe des Straßenkilometer 67,2.
Anfragen unter: folk@folk.at

Impressum:

Medieninhaber: Landesfischereiverband Steiermark, Hamerlinggasse 3, 8010 Graz, Tel.: 0316/8050-1219, Fax.: 0316/8050-1508, UID-Nr. ATU56196100,

E-mail: landesfischereiverband@lk-stmk.at Homepage: www.fischereiverband-steiermark.at

Bürozeiten: Montag 8.30 - 12 Uhr, Dienstag und Freitag: 8.00 – 12.00 Uhr

Für den Inhalt verantwortlich: Obmann Dr. Friedrich Ebensperger, Erscheinungsort: Graz Verlagspostamt: 8010 Graz

Alle Rechte vorbehalten, Nachdruck nur mit Genehmigung der Redaktion. Grafische Gestaltung: Walter Spätauf

Unterstützt durch:

Land Steiermark, A 10 Land- und Forstwirtschaft

A 14 Wasserwirtschaft, Ressourcen und Nachhaltigkeit

Landwirtschaftskammer Steiermark

